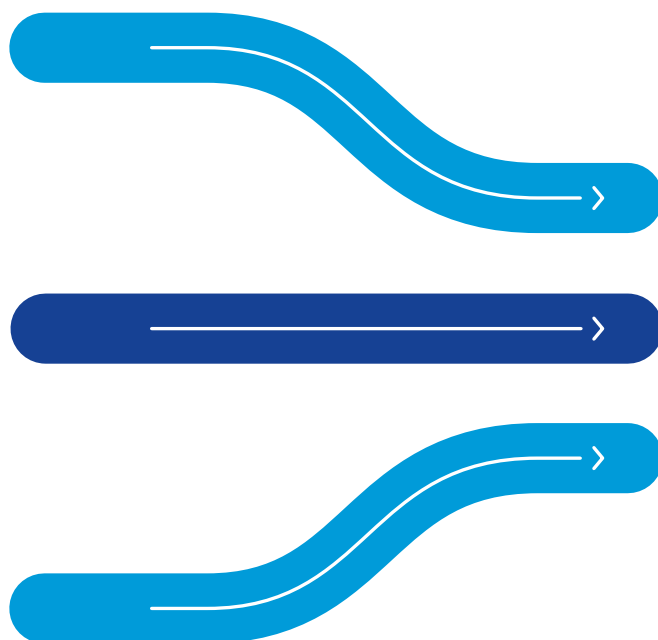


Legal News Oktober 2018

Central- and Eastern Europe



Inhalt

Ungarn	Aktuelle Nachrichten zur GDPR	2	Litauen	Einstweilige Maßnahmen in Litauen: Die Rechtsprechung ändert sich	11
Estland	Neue Regeln in Estland für wirtschaftliche Eigentümer von Gesellschaften	4	Lettland	Generalüberholung des Versicherungsrechts: ein Hype ohne Grund?	13
Polen	In 2019 wird ein Register von wirtschaftlichen Eigentümern eingerichtet.	6	Tschechische Republik	Eintragung von Grundstücken in einem Europäischen Nachlasszeugnis aus Deutschland	15
Slowakei	Privatinsolvenz in der Slowakei	8	Belarus	Abschaffung des Zwangsumtausches	17
Deutschland	Schärferes Ablöseverbot bei Arbeitnehmersendungen	10			

Aktuelle Nachrichten zur GDPR

Die GDPR wurde in Ungarn implementiert

Mit etwas Verspätung ist nun auch in Ungarn die Änderung des Datenschutzgesetzes in Kraft getreten. Die Änderungen des geltenden Datenschutzgesetzes dienen in erster Linie dem Vollzug und der Ergänzung der GDPR und regeln Datenverarbeitungstatbestände, auf die die GDPR nicht anwendbar ist. In Ungarn ansässige Datenverarbeiter müssen also neben den Bestimmungen der GDPR auch die des Datenschutzgesetzes beachten und beide Vorschriften kumulativ anwenden. Gleiches gilt bei der Verarbeitung von Daten von Personen, die sich in Ungarn aufhalten. Dabei weisen wir insbesondere auf folgendes hin:

- Eine administrative Erleichterung stellt dar, dass die Datenverarbeitung nicht mehr bei der Behörde angemeldet werden muss, dieses Register wurde aufgelöst.
- Notiert werden sollte auch der 25. Mai 2021. Sollte nämlich in Fällen der obligatorischen Datenverarbeitung (z.B.: Lohnbuchhaltung, Steuererklärungen) die Datenverarbeitungsdauer vom Gesetz nicht bestimmt werden, ist der Datenverarbeiter verpflichtet, die Erforderlichkeit der Verarbeitung alle 3 Jahre zu überprüfen, es sei denn, die Rechtsvorschrift schreibt die Überprüfung vor. Wichtig ist auch, dass die Durchführung der Überprüfung entsprechend dokumentiert wird, da deren Ergebnis 10 Jahre lang aufbewahrt und auf Aufforderung vorgelegt werden muss.
- Wurde ein Datenschutzbeauftragter bestellt, sollte dieser auf Homepage der Behörde angemeldet und seine Kontaktdaten veröffentlicht werden. Wurde also ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter bestellt und gilt ein Unternehmen der Gruppe in Ungarn als Datenverarbeiter, muss der Datenschutzbeauftragte auch der ungarischen Behörde mitgeteilt werden. Der Datenschutzbeauftragte ist während des Bestehens und nach Beendigung seines Rechtsverhältnisses gehalten, die im Zuge seiner Tätigkeit kennen gelernten personenbezogenen, qualifizierten Daten, Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Die Behörde verhält sich proaktiv, jährlich wird eine fachspezifische Konferenz für die Datenschutzbeauftragten veranstaltet.
- Sympathien erweckt die Vorschrift, dass die Behörde kleinere Rechtswidrigkeiten erstmalig nicht mit Bußgeld (höchstens 20 Millionen EUR oder 4% des Jahresumsatzes) sondern durch Hinweise ahndet. Dabei werden auch das rechtmäßige Verhalten und die erforderlichen Maßnahmen dargelegt.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

dr. Zsófia Sallai
ügyvédjelölt
Junior Associate

T +36 1 41 33 400
zsofia.sallai@bnt.eu

bnt ügyvédi iroda
Stefánia út 101-103
H - 1143 Budapest
Tel.: +36 1 413 3400

Neben der Schließung zahlreicher Lücken bestehen mangels Überarbeitung der branchenspezifischen Vorschriften gem. GDPR weiterhin große Unsicherheiten, deren Lösung weiter aussteht.

Quelle: Gesetz Nr. CXII aus dem Jahr 2011 über das informationelle Selbstbestimmungsrecht und die Freiheit der Information

Neue Regeln in Estland für wirtschaftliche Eigentümer von Gesellschaften

Ab dem 01.09.2018 müssen alle Gesellschaften ihre wirtschaftlichen Eigentümer im Handelsregister veröffentlichen.

Die im September in Kraft getretene Änderung ergibt sich aus der Neufassung des am 27.11.2017 in Kraft getretenen Gesetzes zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, welches auf die EU-Geldwäscherichtlinie (EL 2015/849, 20. Mai 2015) zurückgeht.

Ziel der Änderung ist die Erhöhung von Transparenz und Vertrauenswürdigkeit des Geschäftsumfeldes sowie die Begrenzung von Geldwäsche, Terrorismus und Steuerdelikten.

Langfristiges Ziel ist die Schaffung einer europaweiten Plattform, die nationale Register kombiniert und die Kontrolle der Begünstigten in ganz Europa ermöglicht.

Natürliche Personen können demnach mittelbar oder unmittelbar Eigentümer eines Unternehmens sein. Hält eine natürliche Person mehr als 25% eines Unternehmens, so gilt sie als mittelbare Eigentümerin. Unmittelbares Eigentum liegt vor, wenn mehr als 25% einem anderen Unternehmen gehört, welches wiederum von einer natürlichen Person beherrscht wird.

Im Falle einer klaren und einfachen Eigentümerschaft wird es keine Probleme bei der Erfüllung der Eintragungspflicht geben. Ist die Eigentümerstruktur hingegen komplex, kann die Ermittlung des tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümers jedoch recht kompliziert sein, insbesondere dann, wenn dies Eigentümer aus einem anderen Land betrifft. Kann der wirtschaftliche Eigentümer trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht ermittelt werden, so ist ein Mitglied der Geschäftsführung einzutragen. In dem Fall hat das Unternehmen alle Bemühungen, den wirtschaftlichen Eigentümer zu identifizieren, zu dokumentieren und aufzubewahren. Leider lässt das Gesetz offen, wie lange und wie intensiv das Unternehmen versuchen muss, den tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer ausfindig zu machen, und ab wann der Eigentümer als nicht ermittelbar behandelt werden kann.

Neue Unternehmen müssen die Daten des tatsächlichen Eigentümers zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft zusammen mit dem Antrag auf Eintragung in das Handelsregister vorlegen. Ändert sich der wirtschaftliche Eigentümer, muss das Handelsregister innerhalb von 30 Tagen informiert werden.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Anneli Piirat
Office Manager

T +372 667 6240
anneli.piirat@bnt.eu

bnt attorneys Advokaadibüro OÜ
Tatari 6
EE - 10116 Tallinn

Die Pflicht zur Veröffentlichung der wirtschaftlichen Eigentümer gilt nicht für Wohnungsgesellschaften, Bauverbände, börsennotierte Unternehmen und bestimmte Stiftungen.

Die Eintragung der tatsächlichen Eigentümer auf dem Firmenregistrierungsportal ist ab dem 1.09.2018 möglich. Die Informationen müssen innerhalb von 60 Tagen beim Handelsregister eingereicht werden.

Quelle: Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

In 2019 wird ein Register von wirtschaftlichen Eigentümern eingerichtet.

Daten der wirtschaftlichen Eigentümer von polnischen Gesellschaften werden öffentlich einsehbar sein.

Mit dem neuen Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom März 2018 wird die EU-Richtlinie 2015/849 um gesetzt, und in Polen ab dem 13.10.2019 das Zentralregister der Wirtschaftlichen Eigentümer eingerichtet.

Jede im Landesgerichtsregister eingetragene Gesellschaft, mit Ausnahme von öffentlichen Aktiengesellschaften, wird verpflichtet sein, die Daten ihres wirtschaftlichen Eigentümers, d.h. der natürlichen Person, die direkt oder indirekt Kontrolle über die Gesellschaft ausübt, bei dem Register zu melden. Bei GmbHs und AGs gelten Personen, die direkt oder indirekt mehr als 25% der Aktien oder Stimmen halten, als wirtschaftliche Eigentümer. Können die wirtschaftlichen Eigentümer anhand der o.g. Kriterien nicht bestimmt werden, gelten die Führungskräfte der Kapitalgesellschaften als wirtschaftliche Eigentümer.

Dem Register sollten u.a. Informationen über Umfang und Art des wirtschaftlichen Interesses oder Rechte des wirtschaftlichen Eigentümer gemeldet werden.

Neue Gesellschaften haben 7 Werktage ab Eintragung, um solche Informationen einzureichen. Gesellschaften, die bis zum 13. Oktober 2019 registriert worden sind, müssen dieser Pflicht bis zum 13. April 2020 nachkommen.

Gesellschaften sollen Änderungen bezüglich der wirtschaftlichen Eigentümer innerhalb von 7 Werktagen nach ihrem Eintritt anmelden. Das wird nicht immer möglich sein. Beim Anteilsverkauf, und umso mehr bei anderen Änderungen der Kapitalstruktur in der Kette zwischen wirtschaftlichem Eigentümer und einer polnischen Gesellschaft, kann diese davon womöglich erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist erfahren, wenn überhaupt.

Das Fehlen solcher Kenntnisse entbindet jedoch weder von der Meldepflicht noch von der Haftung.

Eine Gesellschaft, welche die erforderlichen Informationen nicht fristgemäß übermittelt, kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000.000 PLN bestraft werden.

Die Anmeldung sollte elektronisch, durch einen Vertreter der Gesellschaft erfolgen.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Dominika Wągradzka
Adwokat
Partner

T +48 22 373 6550
dominika.wagrodzka@bnt.eu

bnt Neupert Zamorska & Partnerzy sp.j.
ul. Chłodna 51
PL - 00 867 Warsaw

Das Gesetz schließt also eine Anmeldung durch Bevollmächtigte nicht aus. Ob dies in der Tat möglich wird, wird sich aber erst in der Praxis zeigen.

Informationen über wirtschaftliche Eigentümer (sowie Geschäftsführer und geschäftsführende Gesellschafter), die im Register eingetragen sind, werden jedem online und ohne Einschränkungen zugänglich sein.

Dies ist ein wichtiger Unterschied zur EU-Richtlinie 2015/849, die die Verfügbarkeit dieser Informationen grundsätzlich erst nach Nachweis eines berechtigten Interesses vorsieht.

Quelle: Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018 (Gsbl. 2018 Pos. 723)

Privatinsolvenz in der Slowakei

Rechtliche Voraussetzungen für Insolvenztourismus und Restschuldbefreiung

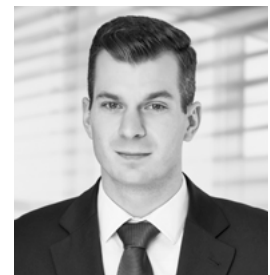
In der Slowakei gibt es zwei Arten von Insolvenzverfahren für natürliche Personen. Die eine Möglichkeit ist zunächst die klassische Verbraucherinsolvenz und die andere der Zahlungsplan.

Eine Restschuldbefreiung ist nur möglich, wenn das letzte Verfahren mindestens zehn Jahre zurückliegt. Hiervon werden auch Insolvenzen in anderen EU-Mitgliedstaaten umfasst.

Weiterhin ist auch die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners erforderlich. Eine natürliche Person ist dann zahlungsunfähig, wenn sie nicht in der Lage ist, innerhalb von 180 Tage eine fällige Zahlungspflicht zu erfüllen. Zudem muss mindestens ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Schuldner laufen.

Bei Einreichung des Insolvenzantrags muss der Schuldner entweder durch das sog. Rechtshilfezentrum oder einen Anwalt vertreten sein. Das Rechtshilfezentrum deckt auch den Vorschuss für die pauschale Vergütung des Insolvenzverwalters i.H.v. EUR 500,00 ab. Der Schuldner ist jedoch verpflichtet den Vorschuss innerhalb von drei Jahren zurückzahlen. Dem Insolvenzantrag muss der Schuldner auch einen Lebenslauf sowie verschiedene Erklärungen beifügen.

Will ein Ausländer eine Privatinsolvenz in der Slowakei durchführen, ist der Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen (COMI) von entscheidender Bedeutung. Bei einer unternehmerisch tätigen Person wird vermutet, dass der COMI am Ort der Hauptniederlassung liegt. Das gilt aber nur dann, wenn der COMI dort bereits länger als 3 Monate vor Insolvenzantragstellung besteht. Für andere natürliche Personen gilt entsprechendes unter der Maßgabe von 6 Monaten. Bei Einreichung des Insolvenzantrags, wird das Gericht seine Zuständigkeit auch im Zusammenhang mit dem COMI beurteilen. Der COMI kann aber auch nachträglich überprüft werden! Der von der Insolvenz betroffene Gläubiger hat das Recht, die Aufhebung der Restschuldbefreiung durch einen Antrag gegen den Schuldner innerhalb von sechs Jahren nach der Insolvenzeröffnung gerichtlich geltend zu machen. In diesem Verfahren beurteilt das Gericht grundsätzlich die Redlichkeit des Schuldners. Ein anderes Thema, welches im



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Herman Pikaly
advokátsky koncipient
Junior Associate

T +421 2 57 88 00 88
herman.pikaly@bnt.eu

bnt attorneys-at-law, s.r.o.
Cintorínska 7
SK - 811 08 Bratislava

Zusammenhang mit der Redlichkeit zu beachten ist, stellt das sog. Forum Shopping dar. Hierbei geht es darum, dass der Schuldner seinen COMI zum Nachteil der Gläubiger ins Ausland ändert um ein für ihn günstigeres Insolvenzverfahren durchlaufen zu können. Inwieweit ein Insolvenzverfahren für Ausländer in der Slowakei in Betracht kommt, sollte also stets im Einzelfall geprüft werden.

Quelle: Gesetz Nr. 7/2005 Slg., über Konkurs und Restrukturierung; Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren

Schärferes Ablöseverbot bei Arbeitnehmerentsendung

Eine Entsendung kommt nicht Betracht, wenn ein entsandter Arbeitnehmer durch einen anderen entsandten Arbeitnehmer abgelöst wird.

Bei einem grenzüberschreitenden Einsatz von Arbeitnehmern ist stets zu klären, welches Sozialversicherungssystem zur Anwendung kommt. Innerhalb der EU können Arbeitnehmer immer nur dem Recht eines einzigen Mitgliedstaates unterliegen. Dies ist in der Regel das Recht des Landes, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird.

Bei einer Entsendung ändert sich hingegen trotz der Auslandstätigkeit der gewöhnliche Tätigkeitsort nicht. Die entsandten Arbeitnehmer unterliegen weiterhin der Sozialversicherungspflicht ihres Heimatlandes. Eine Entsendung darf dabei jedoch höchstens 24 Monate dauern. Ferner dürfen sich mehrere Arbeitnehmer dabei nicht gegenseitig ablösen – man spricht vom sogenannten Ablöseverbot.

Bislang war es allgemeine Ansicht, dass das Ablöseverbot nur für Arbeitnehmer desselben Arbeitgebers galt. Ein Unternehmen konnte also nicht nacheinander unterschiedliche Arbeitnehmer im Ausland für die Erledigung der gleichen Tätigkeiten einsetzen.

Der EuGH hat nun entschieden, dass es im Rahmen des Ablöseverbots nicht auf den konkreten Arbeitgeber ankommt. Es wird alleine betrachtet, ob sich mehrere entsandte Arbeitnehmer auf ihrer Position im Inland „ablösen“, also nacheinander die gleichen Tätigkeiten ausführen. Dabei können die jeweiligen Arbeitgeber der entsandten Mitarbeiter sogar aus unterschiedlichen Mitgliedsstaaten kommen.

In solchen Ablösefällen unterliegen dann also alle betroffenen Arbeitnehmer den Vorschriften des Sozialsystems an ihrem Tätigkeitsort. Wird dies nicht beachtet, besteht das Risiko, dass der ausländische Arbeitgeber einen Sozialversicherungsbetrug begeht, der mit erheblichen Strafen geahndet wird.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Sebastian Harschneck
Rechtsanwalt
Partner

T +49 911 569 610
info.de@bnt.eu

bnt Rechtsanwälte GbR
Leipziger Platz 21
D - 90491 Nuremberg

Einstweilige Maßnahmen in Litauen: Die Rechtsprechung ändert sich

Beschlagnahme von Schuldnervermögen: Kein selbstverständliches Privileg des Klägers mehr

Einstweilige Maßnahmen sind normalerweise die einzige Möglichkeit, die Interessen von Klägern zu wahren. Am Beliebtesten dabei: Die Beschlagnahme des Schuldnervermögens. Besitzt der Schuldner etwas Wertvolles, ist es wichtig, die Vermögenswerte im Voraus einzufrieren, damit der Beklagte sie nicht absichtlich verschwendet und so ein Urteil vereitelt.

Um einstweilige Maßnahmen einleiten zu können, genügte es bisher, wenn der Kläger mithilfe schriftlicher Beweise begründete, dass aufgrund der kritischen finanziellen Lage des Beklagten ein ernstzunehmendes Risiko besteht, dass ein endgültiges Urteil schwer durchsetzbar sein wird (besonders bei einem beträchtlichen Streitwert).

Momentan ändern die litauischen Zivilgerichte die Beweisanforderungen. Im Einklang mit der Rechtsprechung der obersten litauischen Gerichtshöfe setzen die Richter nun zunehmend hinreichende Beweise für eine bestehende oder potentielle Unredlichkeit des Schuldners voraus. Die Rechtsprechung hat bereits erste Richtlinien dafür festgelegt, welche Beweise ein ausreichendes Level an Unredlichkeit begründen. Als Beweis können gelten: Frühere unredliche Vermögensübertragungen des Schuldners; die Herausgabe von falschen Informationen / Gewährleistungen in Vertragsverhältnissen; die Weitergabe oder der Verkauf von Vermögenswerten durch den Schuldner; unredliches Verhalten bei anderen Verfahren; die Nichtbeachtung anderer Gerichtsentscheidungen; das anhaltende Versäumnis, Jahresabschlüsse vorzulegen, etc. Beachtenswert ist, dass die Verweigerung des Schuldners, die Forderung des Gläubigers zu akzeptieren, bevor die Sache vor Gericht gebracht wird, nicht als Beweis der Unredlichkeit erachtet wird.

Die neuen Standards bringen den Beklagten mehr Sicherheit und werden definitiv von denen befürwortet werden, die als mutmaßliche Schuldner von unfairen Klägern (Vertragspartnern, Konkurrenten) zum Beispiel mit der verdeckten Absicht in einen Prozess verwickelt werden, Druck im Hinblick auf wichtige geschäftliche Entscheidungen auszuüben.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Rasa Grambaitė-Pusčienė
Advokatė
Senior Associate

T +370 5 21 21 627
rasa.puscienne@bnt.eu

bnt Heemann Klauberg Krauklis APB
Embassy House
Kalinausko 24, 4th floor
LT-03107 Vilnius

Andererseits könnten es viele faire Kläger schwer haben, überhaupt Beweise für die Unredlichkeit von Schuldner zu finden und so trotzdem mit der Verschwendung von Vermögen konfrontiert werden, was in einem bedeutungslosen Gerichtsprozess ohne zufriedenstellendes Urteil resultieren kann.

Es ist offensichtlich, dass die Gerichte immer noch auf der Suche nach der richtigen Balance sind. Wir sollten daher die Schaffung weiterer Präzedenzfälle abwarten.

Generalüberholung des Versicherungsvertragsrechts: ein Hype ohne Grund?

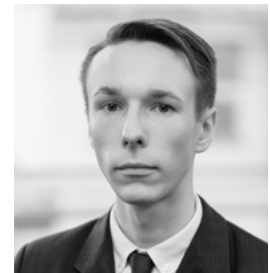
Mit der Einführung eines neuen Gesetzes versucht Lettland sein Versicherungsrecht auf den Stand des EU-Rechts zu bringen

Am 1. Juni 2018 trat das neue Versicherungsvertragsgesetz in Kraft. Zwar war es die Absicht des Gesetzgebers, das Versicherungsrecht zu vereinheitlichen und zu straffen, EU-Recht einzuarbeiten und insgesamt ein vorteilhafteres Regelwerk zu schaffen – allerdings wurde am Ende eher ein Chaos daraus.

Eines der Ziele des Versicherungsvertragsgesetzes war es, Vorschriften über Versicherungen, die vorher in verschiedenen Gesetzen zu finden waren, in ein einzelnes Gesetz zu integrieren. Dennoch sind die entsprechenden Vorschriften auch weiterhin in verschiedenen Gesetzen verstreut. Zudem wurde die Ankündigung, der Verpflichtung gegenüber der EU zur Umsetzung der letzten Richtlinie über den Versicherungsvertrieb nachzukommen, nicht eingehalten. Im Gegensatz zu dem ursprünglichen und vielversprechenden Gesetzesentwurf enthält das verabschiedete Gesetz keine der entscheidenden Bestimmungen der EU-Richtlinie. Obwohl die Umsetzungsfrist der Richtlinie bereits abgelaufen ist, hat das federführende Finanzministerium hierzu nur vage angekündigt, dass ein weiteres zukünftiges Gesetz die EU-Richtlinie umsetzen würde – in einem Streich wurden damit beide Ziele des Gesetzgebers, ein einzelnes Gesetz für Versicherungsverträge zu erschaffen und das EU-Recht umzusetzen, konterkariert. Insofern bleibt das Versicherungsrecht zersplittert.

Dennoch sind die jüngsten Änderungen nicht alle schlecht. Zum einen ermöglicht das neue Gesetz, Versicherungsverträge digital zu schließen. Zum anderen gibt es deutliche Verbesserungen in Bezug auf die Verbraucherrechte: so sind Versicherungsunternehmen ab sofort verpflichtet, dem Versicherten Dokumente zur Verfügung zu stellen, mit denen die Versicherung ihre Entscheidung über eine etwaige Versicherungsentschädigung begründet. Dies kann dazu beitragen, Streitigkeiten einfacher und besser zu schlichten.

Ferner hat der Gesetzgeber im Kampf gegen Versicherungsbetrug die Versicherer mit speziellen Rechten ausgestattet. So kann z. B. die Zahlung der Versicherungsentschädigung zurückbehalten werden, wenn hinsichtlich eines Versicherungsfalles ein Straf- oder ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wurde und wenn die Entscheidung des Versicherers über die Auszahlung vom



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Niklāvs Zieds
Junior Associate

T +371 6777 05 04
niklavs.zieds@bnt.eu

bnt Klauberg ZAB
Alberta iela 13
LV-1010 Riga

Ausgang des Verfahrens abhängt. Der Versicherer hat dann das Recht, die Zahlung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzuschieben.

Quelle: Versicherungsvertragsgesetz

Eintragung von Grundstücken in einem Europäischen Nachlasszeugnis aus Deutschland

Die ersten praktischen Erfahrungen mit Europäischen Nachlasszeugnissen, die in Deutschland ausgestellt wurden, sind in der Tschechischen Republik ernüchternd.

Das Europäische Nachlasszeugnis, eingeführt durch die Verordnung 650/2012/EU, soll den Rechtsverkehr in Erbsachen zwischen den EU-Ländern vereinfachen, indem es bei Ämtern, Banken, Gerichten etc. in der gesamten EU, außer drei Mitgliedstaaten, zum Beweis eines Erbrechtes vorgelegt werden kann. Ein zweites Erbverfahren in der EU soll dadurch entfallen.

Aber die Rechtsanwendung brachte Probleme. Deutsche Gerichte weigerten sich beispielsweise beharrlich, überlebenden Ehegatten in Europäischen Nachlasszeugnissen den Ausgleichsanteil gemäß § 1371 Abs. 1 BGB bei einer Zugewinnngemeinschaft, d.h. pauschal $\frac{1}{4}$, zusätzlich neben einem Erbteil von z.B. $\frac{1}{4}$, einzutragen, und zwar mit der Begründung, dass sei keine erbrechtliche Frage, sondern eine güterrechtliche.

Diese deutsche Praxis endete erst, als der EuGH in der Entscheidung Mahnkopf diesen Unsinn beendete (Urteil des EuGH vom 1.3.2018, Rechtssache C 558/16). Dabei hat der EuGH festgestellt (Rn. 35,36), dass „...die Verordnung ...die Hindernisse für den freien Verkehr von Personen bei der Durchsetzung ihrer Rechte im Zusammenhang mit einem Erbfall mit grenzüberschreitendem Bezug ausräumen, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu erleichtern“, soll. Dieser Zweck geht auch aus Art. 63 Abs. 1 EuErbVO klar hervor. Am 21.6.2018 entschied der EuGH strittige Zuständigkeitsfragen (C-20/17 – Oberle) – darüber in der nächsten Ausgabe.

In einer anderen Konstellation geht es um Grundstücke in Österreich, Ungarn und der Tschechischen Republik. Für die Umschreibung von Grundstücken verlangen nämlich die Katasterämter bzw. Notare, dass in Europäischen Nachlasszeugnissen nicht nur der Erbteil eingetragen ist, sondern auch die genaue Bezeichnung der Grundstücke. Art. 68 Buchst. l) EuErbVO lässt das zwar zu, deutsche Gerichte (OLG Nürnberg, Beschluss vom 5.4.2017, 15 W 299/17, sowie OLG München, Beschl. v. 12.09.2017, Az. 31 Wx 275/17) haben aber entschieden, dass dies nicht eingetragen werde.

Allerdings sind diese Angaben in den Nachbarländern nicht überflüssig, denn die Katasterämter bzw. Notare lehnen die Eintragung aufgrund solcher Europäischen Nachlasszeugnisse ab, weil die Katastervorschriften es angeblich erforderten, dass die



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Stephan Heidenhain
Advokát, Rechtsanwalt
Senior Associate

T +420 222 929 301
Stephan.heidenhain@bnt.eu

bnt attorneys-at-law s.r.o.
Slovanský dům (building B/C)
Na příkopě 859/22
CZ - 110 00 Prague

Grundstücke konkret aufgeführt seien.

Die Lösung liegt entweder darin, diese deutsche Praxis einzustellen und die Grundstücke in die Zeugnisse einzutragen, oder die Kataster- oder Notarvorschriften nicht anzuwenden und die Grundstücke auch so einzutragen. Dies zu entscheiden ist aber Sache des EuGH, eine entsprechende Vorlageentscheidung gibt es noch nicht. Aber im Binnenmarkt sollten gültige europäische Nachlasszeugnisse Vorrang vor Katastervorschriften von EU-Mitgliedsländern haben.

Ansonsten würde der Zweck des europäischen Nachlasszeugnisses, der „zur Verwendung durch Erben ...bestimmt (ist), die sich in einem anderen Mitgliedstaat auf ihre Rechtsstellung berufen oder ihre rechte als Erben ausüben müssen“, (Art. 63 Abs. 1 EuErbVO), nicht erreicht.

Quelle: Verordnung 650/2012/EU (EuErbVO)

Abschaffung des Zwangsumtausches

Befreiung der Wirtschaftssubjekte von der Belastung durch den Zwangsumtausch

Zuvor waren juristische Personen und Einzelunternehmer verpflichtet, bestimmte Teile (zuletzt 10 % aber zuvor auch 30 % und mehr) erwirtschafteter Devisenerlöse innerhalb von sieben Tagen nach Eingang auf dem inländischen Devisenmarkt zu verkaufen. Seit dem 3. August 2018 gilt das Dekret Nr. 301 des Präsidenten der Republik Belarus vom 31. Juli 2018, mit dem diese Verpflichtung aufgehoben wurde. Es wird sich zeigen, ob es sich hierbei lediglich um eine Einzelfallentscheidung oder um den Beginn einer größeren Reform zur Abschaffung der immer noch strengen Restriktionen im Bereich „Fremdwährung“ handelt.

Quelle: Nationales Rechts-Internetportal der Republik Belarus (NRIP) 02.08.2018, 1/17849



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Alexander Liessem
Rechtsanwalt
Partner

T +375 17 203 94 55
alexander.liessem@bnt.eu

bnt legal and tax
Revolutsionnaya str. 9A-40
BY - 220030 Minsk

Unsere Standorte

BELARUS

bnt legal and tax
Revolutsionnaya str. 9A-40
BY-220030 Minsk
Tel.: +375 17 2039455
Fax: +375 17 2039273
info.by@bnt.eu

LETTLAND

bnt Klauberg ZAB
Alberta iela 13
LV-1010 Riga
Tel.: +371 6777 05 04
Fax: +371 6777 05 27
info.lv@bnt.eu

TSCHECHISCHE REPUBLIK

bnt attorneys-at-law s.r.o.
Slovanský dům (Gebäude B/C)
Na příkopě 859/22
CZ-110 00 Prag
Tel.: +420 222 929 301
Fax: +420 222 929 309
info.cz@bnt.eu

BULGARIEN

bnt Neupert Ivanova & Kolegi adv.dr.
Gladstone 48
BG-1000 Sofia
Tel.: +359 2 980 1117
Fax: +359 2 980 0643
info.bg@bnt.eu

LITAUEN

bnt Heemann Klauberg Krauklis APB
Embassy House
Kalinausko 24, 4th floor
LT-03107 Vilnius
Tel.: +370 5 212 16 27
Fax: +370 5 212 16 30
info.lt@bnt.eu

UNGARN

bnt ügyvédi iroda
Stefánia út 101-103
H-1143 Budapest
Tel.: +36 1 413 3400
Fax: +36 1 413 3413
info.hu@bnt.eu

DEUTSCHLAND

bnt Rechtsanwälte GbR
Leipziger Platz 21
D-90491 Nürnberg
Tel.: +49 911 569 61 0
Fax: +49 911 569 61 12
info.de@bnt.eu

POLEN

bnt Neupert Zamorska & Partnerzy sp.j.
ul. Chłodna 51
PL-00 867 Warschau
Tel.: +48 22 373 65 50
Fax: +48 22 373 65 55
info.pl@bnt.eu

BNT KORRESPONDENZKANZLEIEN

Bosnien-Herzegowina, Kroatien,
Mazedonien, Montenegro, Romänien,
Russland, Serbien, Slowenien, Ukraine

weitere Informationen unter:
www.bnt.eu

ESTLAND

bnt attorneys Advokaadibüroo OÜ
Tatari 6
EE-10116 Tallinn
Tel.: +372 667 62 40
Fax: +372 667 62 41
info.ee@bnt.eu

SLOWAKEI

bnt attorneys-at-law, s.r.o.
Cintorínska 7
SK-811 08 Bratislava
Tel.: +421 2 57 88 00 88
Fax: +421 2 57 88 00 89
info.sk@bnt.eu